

Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder und Feuer- wehren im Landkreis Zwickau

vom 09. Juli 2015

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

1. §§ 3 und 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
3. § 13 Absatz 4 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist

mit Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung:

- I. § 2 Aufwandsentschädigung und Eignung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder der Feuerwehren wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

1. Die Aufwandsentschädigung der im Auftrag des Landkreises tätigen Ausbilder der Feuerwehren für die Ausbildung zu Truppmännern Teil 1 und Teil 2, Truppführern, Jugendwarten, Atemschutzgeräteträgern und Sprechfunkern (BOS-Digitalfunk), für die Ausbildung in der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1, für die Ausbildung zum Motorkettensägeführer Modul 1-3, Motorkettensägeführer Modul 5, Maschinisten und Maschinisten für Drehleitern sowie Sicherheitsbeauftragten beträgt 19,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Ausbilder der Atemschutzübungsanlage werden mit Nachweis der notwendigen Qualifizierung wie Ausbilder der Feuerwehr behandelt.

2. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der unter Absatz 1 genannten Ausbilder der Feuerwehren beträgt 9,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Die Anzahl der Helfer richtet sich hierbei nach der Notwendigkeit und den Vorgaben der Ausbildungsordnung des Landkreises Zwickau.

- II. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- III. Alle übrigen Paragraphen der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder und Feuerwehren im Landkreis Zwickau vom 09. Juli 2015 gelten unverändert fort.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 11. Dezember 2024

Michaelis
Landrat